

Zeitschrift:	Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern
Herausgeber:	Statistisches Amt der Stadt Bern
Band:	9 (1935)
Heft:	1
Artikel:	Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Stadt Bern und in den Grenzgemeinden 1920, 1930 und 1933
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-849806

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Stadt Bern und in den Grenzgemeinden 1920, 1930 und 1933.

Die nachfolgenden Ausweise geben einen Überblick über das veranlagte staatssteuerpflichtige Einkommen und Vermögen in der Stadt Bern und den fünf Grenzgemeinden in den Jahren 1920, 1930 und 1933. Die Zahlen sind den jährlichen Zusammenstellungen der Steuerverwaltung über die Einschätzungen der Steuerpflichtigen entnommen. Die Rekursescheide blieben unberücksichtigt.

1. Das staatssteuerpflichtige Einkommen I. und II. Klasse.

Das bernische Steuergesetz unterscheidet zwei Arten von Einkommen: das Erwerbseinkommen (Einkommen I. Klasse) und das Einkommen aus Wertschriften, Spareinlagen, Darlehen, Leibrenten, Schleißnutzungen und Spekulationsgewinnen (Einkommen II. Klasse).

Beim Einkommen erster Klasse können außer den Gewinnungskosten folgende Abzüge vorgenommen werden:

1. 4 % des im Geschäftsbetrieb angelegten eigenen Vermögens, soweit hievon die Vermögenssteuer entrichtet wird;
2. Fr. 1500 für natürliche Personen;
3. Fr. 100 für verheiratete Steuerpflichtige, sowie Verwitwete oder Geschiedene, welche mit minderjährigen Kindern aus der früheren Ehe im gemeinsamen Haushalt leben;
4. Fr. 100 für jedes Kind unter 18 Jahren und für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige und vermögenslose Person (für natürliche Personen, deren reines Einkommen erster Klasse Fr. 3000 nicht übersteigt, erhöht sich seit dem Jahre 1926 der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren auf Fr. 200);
5. 10 % der ausgewiesenen Besoldung, des ausgewiesenen Lohnes, sowie der bezogenen Pension, höchstens jedoch Fr. 600;
6. Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum Fr. 200;
7. Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung.

Übersteigt der von einem Steuerpflichtigen zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer ohne den Steuerzuschlag Fr. 300, so sind die vor-

erwähnten persönlichen Abzüge (Ziff. 2 bis 4) nur zur Hälfte zulässig; erreicht die gesamte Staatssteuer (ohne Zuschlag) Fr. 500, so dürfen die persönlichen Abzüge nicht gemacht werden.

Beim Kapitaleinkommen (Einkommen zweiter Klasse) läßt das Gesetz vom 7. Juli 1918 einen steuerfreien Abzug von Fr. 100 zu, der unter den vorgenannten beim Einkommen erster Klasse bestehenden Voraussetzungen gleichfalls auf die Hälfte herabgesetzt oder überhaupt hinfällig wird. Personen ohne ausreichenden Erwerb können die beim Einkommen erster Klasse zulässigen persönlichen Abzüge auch auf ihrem Einkommen zweiter Klasse vornehmen (vgl. Art. 20, Ziff. 3).

Wichtig ist die Bestimmung in Art. 18, Ziff. 4, wonach „Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenen-Kassen, welche von andern öffentlich-rechtlichen Korporationen, privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, die Erträge ihres beweglichen Vermögens, soweit es als Deckungskapital im versicherungs-technischen Sinne in Betracht fällt, zu dem für Einkommen erster Klasse geltenden Ansatz ohne Berechnung eines Steuerzuschlages versteuern“.

Zu beachten ist, daß die Angaben über das staatssteuerpflichtige Erwerbs- und Kapitaleinkommen im allgemeinen auf den Einkommensverhältnissen des Vorjahres beruhen. Die Angaben über das staatssteuerpflichtige Einkommen in den Jahren 1920, 1930 und 1933 geben somit ein Bild über den Stand der Einkommensverhältnisse in den Jahren 1919, 1929 und 1932.

In der anschließenden Übersicht ist die Entwicklung des staatssteuerpflichtigen Einkommens I. Klasse in der Stadt Bern und den fünf Grenzgemeinden seit 1920 enthalten.

Staatssteuerpflichtiges Einkommen I. Klasse.

Gemeinde	Einkommen I. Klasse					
	Summe 1000 Fr.			auf 1 Pflichtigen in Fr.		
	1920	1930	1933	1920	1930	1933
Bern	159 075	158 861	166 868	4 114	3 830	2783
Bolligen	3 402	4 117	4 286	1 753	1 831	1 843
Bremgarten	271	384	416	1 042	1 567	1 524
Köniz	3 374	6 746	8 634	1 534	2 278	2 422
Muri	2 354	3 899	4 600	3 667	3 472	3 368
Zollikofen	1 607	1 790	1 713	2 854	2 368	2 205
Zusammen	170 083	175 797	186 517	3 841	3 602	3 407

Bern mit seinen rund 105 000 Einwohnern im Jahre 1920 und rund 114 000 im Jahre 1930 nimmt begreiflicherweise in der Aufstellung eine Sonderstellung ein. An den absoluten Beträgen gemessen stehen 1920 unter den Grenzgemeinden beim Einkommen I. Klasse Bolligen und Köniz mit je rund 3,4 und im Jahre 1933 Köniz und Muri mit 8,6 bzw. 4,6 Millionen an der Spitze. Auf einen Pflichtigen umgerechnet ist in allen drei Jahren von den Grenzgemeinden Muri die steuerkräftigste Gemeinde, gefolgt von Zollikofen bzw. Köniz (1933). Der auffallende Rückgang des durchschnittlich auf einen Pflichtigen entfallenden Einkommens in der Stadt Bern ist auf den starken Einkommensrückgang einiger Großbetriebe einerseits und auf die vermehrte steuerliche Erfassung der Pflichtigen mit kleinem Einkommen anderseits zurückzuführen.

Die Entwicklung des staatssteuerpflichtigen Einkommens II. Klasse (Einkommen aus Wertschriften, Spareinlagen, Darlehen, Leibrenten, Spekulationsgewinne) ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Staatssteuerpflichtiges Einkommen II. Klasse.

Gemeinde	Einkommen II. Klasse					
	Summe 1000 Fr.			auf 1 Pflichtigen in Fr.		
	1920	1930	1933	1920	1930	1933
Bern	24 543	20 724	19 378	3 278	2 823	2 528
Bolligen	340	304	238	1 303	1 261	847
Bremgarten	34	26	34	1 214	839	1 214
Köniz	573	870	1 144	1 647	2 067	2 196
Muri	1 247	2 612	2 014	4 670	7 276	4 960
Zollikofen	104	92	277	1 351	1 000	2 037
Zusammen	26 841	24 628	23 085	3 170	2 902	2 554

Die Extreme hinsichtlich Einkommen II. Klasse bilden unter den Grenzgemeinden im Jahre 1933 am absoluten Betrag gemessen die Gemeinden Bremgarten und Muri. Das von einem Pflichtigen durchschnittlich versteuerte Kapital-Einkommen war am größten in Muri und 1933 am kleinsten in Bolligen. Der Grund für den Rückgang des auf einen Pflichtigen umgerechneten Einkommens in der Stadt Bern liegt einmal in den bedeutenden im Jahre 1920 erzielten Liegenschaftsgewinnen und sodann in dem seit dem Jahre 1930 eingetretenen Rückgang der Zinserträgnisse aus Spareinlagen und Wertschriften. Auch die übrigen starken Schwankungen im Durchschnittseinkommen sind hauptsächlich auf die erzielten Liegenschaftsgewinne zurückzuführen.

Abschließend sind noch folgende Verhältniszahlen aufschlußreich, welche die zeitliche Entwicklung der Einkommenssteuerkraft der einzelnen Gemeinwesen augenfällig widerspiegeln:

Gemeinde	Staatssteuerpflichtiges Einkommen					
	1920	I. Klasse 1930	1933	1920	II. Klasse 1930	1933
Bern	100,0	99,9	104,9	100,0	84,4	79,0
Bolligen	100,0	121,0	126,0	100,0	89,4	70,0
Bremgarten	100,0	141,7	153,5	100,0	76,5	100,0
Köniz	100,0	199,9	255,9	100,0	151,8	199,6
Muri	100,0	165,6	195,4	100,0	209,5	161,5
Zollikofen	100,0	111,4	106,6	100,0	88,5	266,3
Zusammen	100,0	103,4	109,7	100,0	91,8	86,0

Danach stieg das staatssteuerpflichtige Einkommen I. Klasse in Bern und Zollikofen von 1920 auf 1933 um 4,9 % bzw. 6,6, wogegen Muri und Köniz eine Steigerung von 95,4 bzw. 155,9 % verzeichnen.

2. Das staatssteuerpflichtige Vermögen.

Zunächst das Grundsteuerkapital! Unter dem Ausdruck Grundsteuerkapital ist die steuerpflichtige Grundsteuerschatzung zu verstehen. Bei der Staatssteuer entspricht dieses der Grundsteuerschatzung abzüglich Steuerbefreiungen und Grundpfandschulden. Das staatssteuerpflichtige Grundsteuerkapital in der Stadt Bern und den fünf Grenzgemeinden ist in der folgenden Übersicht ausgewiesen.

Staatssteuerpflichtiges reines Grundsteuerkapital.

Gemeinde	Grundsteuerkapital					
	Summe 1000 Fr.			auf 1 Pflichtigen in 1000 Fr.		
	1920	1930	1933	1920	1930	1933
Bern	505 044	451 224	463 838	103,7	76,4	75,1
Bolligen	17 544	21 274	22 108	35,2	33,9	32,8
Bremgarten	1 267	2 109	2 321	23,0	27,4	28,6
Köniz	27 643	39 297	43 049	32,1	31,9	31,6
Muri	12 017	18 683	19 739	51,1	36,1	34,9
Zollikofen	6 628	9 058	9 514	35,8	33,7	31,5
Zusammen	570 144	541 645	560 569	85,0	62,7	61,2

Augenfällig ist der Rückgang des reinen Grundsteuerkapitals in der Stadt Bern von rund 505 Millionen im Jahre 1920 auf 464 Millionen im Jahre 1933. Dieser röhrt von einer starken Zunahme der Grundpfandschulden her, die sich auf 119 % beläuft, gegenüber einer Zunahme der steuerpflichtigen Grundsteuerschatzung um 32 %. Die starke Zunahme der Grundpfandschulden ist namentlich eine Folge der spekulativen Bautätigkeit seit 1920, bei der ohne eigene finanzielle Mittel gebaut wird, sowie der im Jahrzehnt 1920—30 erfolgten Handänderungen. Die günstigeren Zahlen der Grenzgemeinden sind wohl so zu erklären, daß dort in den letzten Jahren mehr Bestellbauten errichtet wurden, bei denen das Eigenkapital eine große Rolle spielt.

Die Ausführungen über das Grundsteuerkapital leiten über zu jenen über das Kapitalsteuerkapital. Das sogenannte Kapitalsteuerkapital umfaßt die grundpfandversicherten Kapital- und Rentenforderungen, also hauptsächlich die Hypothekardarlehen. Wie sich das staatssteuerpflichtige Kapitalsteuerkapital in der Stadt Bern und den fünf Grenzgemeinden seit 1920 entwickelt hat, wird in der folgenden Übersicht zum Ausdruck gebracht.

Staatssteuerpflichtiges Kapitalsteuerkapital.

Gemeinde	Kapitalsteuerkapital					
	Summe 1000 Fr.			auf 1 Pflichtigen in 1000 Fr.		
	1920	1930	1933	1920	1930	1933
Bern	564 560	782 110	858 262	210,3	276,6	302,5
Bolligen	2 870	3 022	4 197	16,9	18,2	25,4
Bremgarten	127	111	137	7,1	10,1	9,1
Köniz	5 390	8 592	9 705	17,6	24,0	25,1
Muri	5 769	8 787	8 509	54,4	52,9	47,0
Zollikofen	848	1 109	1 465	16,0	20,2	24,4
Zusammen	579 564	803 731	882 275	173,7	224,3	242,1

Betrug das veranlagte staatssteuerpflichtige Kapitalsteuerkapital der Stadt Bern im Jahre 1920 rund 564, so erhöhte es sich namentlich infolge der starken Zunahme der von den Banken gewährten Hypothekardarlehen auf 782 Millionen Fr. im Jahre 1930 und auf 858 im Jahre 1933. Die Zunahme beträgt von 1920 auf 1933 rund 294 Millionen oder 52 %. Eine größere Zunahme verzeichnen einzig die Grenzgemeinden Zollikofen (73 %) und Köniz (80 %).

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß in den Zahlen der Stadt Bern auch die von der Hypothekarkasse des Kantons Bern versteuerten Kapitalien inbegriffen sind. Dies läßt den Gesamtbetrag des Kapitalsteuerkapitals, sowie den Durchschnitt pro Pflichtigen außerordentlich hoch erscheinen. Bringt man den von der Hypothekarkasse versteuerten Betrag in Abzug, so ergeben sich folgende Zahlen:

Kapitalsteuerkapital ohne Hypothekarkasse.

	Summe in 1000 Fr.			auf 1 Pflichtigen in 1000 Fr.		
	1920	1930	1933	1920	1930	1933
Bern	244 412	270 683	312 504	91,1	95,7	110,2

Das sogenannte Kapitalsteuerkapital umfaßt — wie erwähnt — die grundpfandversicherten Kapital- und Rentenforderungen, also hauptsächlich die Hypothekarschulden. Die Zahlen über die Entwicklung des Kapitalsteuerkapitals müssen daher im Zusammenhang mit jenen über das Grundsteuerkapital gelesen und ausgewertet werden.

Gemeinde	Vermögen					
	Grundsteuerkapital			Kapitalsteuerkapital		
	1920	1930	1933	1920	1930	1933
Bern	100,0	79,9	82,2	100,0	138,5	152,0
Bolligen	100,0	121,2	126,0	100,0	105,3	146,2
Bremgarten	100,0	158,6	183,2	100,0	87,4	107,9
Köniz	100,0	142,2	155,7	100,0	159,4	180,0
Muri	100,0	155,5	164,2	100,0	152,3	147,5
Zollikofen	100,0	136,7	143,5	100,0	130,8	172,8
Zusammen	100,0	95,0	98,3	100,0	138,7	152,2